

f) Verschmutzungen,

g) Piraterie.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch die Kosten, die die Betriebe für die Wrackbeseitigung aufzubringen haben.

(3) Die Pflichtversicherung der Betriebe gilt ferner für Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit

- a) Kollisionen,
- b) Fernschädigungen,
- c) Ölhavarien und anderen Verschmutzungsschäden

von Wasserfahrzeugen (ausgenommen Sportboote) oder schwimmenden Bau- und Arbeitsgeräten sowie im Zusammenhang mit

d) dem Betrieb von Luftfahrzeugen und Flugplätzen gegen die Betriebe erhoben werden.

§ 3**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Durchführungsverordnung vom 23. Dezember 1970 zum Gesetz über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft — Erweiterung der Pflichtversicherung für Wasserfahrzeuge und Luftfahrzeuge — (GBl. II 1971 Nr. 3 S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1988

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. S t o p h
Vorsitzender

H ö f n e r
Minister der Finanzen

Verordnung

**zur Sicherung der ökonomischen Materialverwendung
metallurgischer Erzeugnisse
vom 29. September 1988**

Zur Sicherung einer hohen Materialökonomie bei der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse wird folgendes verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Aufgaben und die Zuständigkeit für die Prüfung, staatliche Genehmigung und Kontrolle der Verwendung metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft.

(2) Diese Verordnung gilt für
— Staatsorgane,
— Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen.

(3) Für die Gewährleistung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung gelten die Festlegungen dieser Verordnung, insoweit in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen wurden. Zur Durchführung dieser Verordnung erforderliche Maßnahmen in den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Nationale Verteidigung, des Ministeriums für Staatsicherheit und des Ministeriums des Innern sind zwischen dem Minister für Erzberg-

bau, Metallurgie und Kali und den zuständigen Ministern zu vereinbaren.

§ 2**Grundsätze**

(1) Der volkswirtschaftlich begründete Bedarf an metallurgischen Erzeugnissen ist mit solchen Werkstoffen und Sortimenten zu decken, die eine hohe Energie- und Materialökonomie bei der Herstellung und beim Einsatz gewährleisten. Die planmäßige Erneuerung der Produktion metallurgischer Erzeugnisse ist auf die Entwicklung und Bereitstellung von Werkstoffen mit ständig steigendem Veredelungsgrad sowie erhöhten Qualitätsmerkmalen und Gebrauchseigenschaften zu konzentrieren. Durch eine optimale Auswahl der Werkstoffe und Sortimente sind bessere Voraussetzungen für eine effektive Bestandhaltung und eine hohe Flexibilität der Versorgung zu schaffen.

(2) Das Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali ist als bilanzverantwortliches zentrales Staatsorgan verpflichtet, die im Abs. 1 festgelegten Anforderungen in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen durchzusetzen. Unter Wahrnehmung seiner volkswirtschaftlichen Verantwortung als Produzent gegenüber den Verbrauchern sowie bei Berücksichtigung begründeter Anforderungen der Verbraucher an die Entwicklung neuer metallurgischer Erzeugnisse hat es aktiven Einfluß auf die optimale Nutzung der veredelten metallurgischen Erzeugnisse in allen Bereichen der Volkswirtschaft zu nehmen.

(3) Bei der Entwicklung, Projektierung, Konstruktion und Fertigung der Erzeugnisse und Anlagen ist der materialökonomisch zweckmäßigste Einsatz der metallurgischen Erzeugnisse, insbesondere durch volle Nutzung ihrer Gebrauchseigenschaften, zu sichern. Dadurch ist der spezifische Metallverbrauch in der Volkswirtschaft weiter zu senken.

(4) Die planmäßige Versorgung der Volkswirtschaft mit metallurgischen Erzeugnissen erfolgt entsprechend dem volkswirtschaftlich begründeten Bedarf auf der Grundlage der mit den Kombinate bzw. übergeordneten Organen der Bedarfsträger abgestimmten Entwicklung der Veredelungsmetallurgie sowie nach dem Vorzugssortiment und optimierten Stahlmarkensortiment für metallurgische Erzeugnisse.

(5) Die Verwendung metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft unterliegt der Prüfung, staatlichen Genehmigung und Kontrolle durch die Stahlberatungsstelle des Ministeriums für Erzbergbau, Metallurgie und Kali.

(6) Der Einsatz ausgewählter metallurgischer Erzeugnisse für bestimmte Verwendungszwecke wird in staatlichen Einsatzbestimmungen geregelt.

§ 3**Stahlberatungsstelle**

(1) Die Stahlberatungsstelle ist das zentrale Prüf- und Kontrollorgan zur Durchsetzung der Staatsdisziplin bei der Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.

(2) Die Stahlberatungsstelle erteilt die staatliche Genehmigung zur Verwendung metallurgischer Erzeugnisse in der Volkswirtschaft und kontrolliert in allen Bereichen nach Schwerpunkten die volkswirtschaftlich effektive Auswahl und Verwendung metallurgischer Erzeugnisse.

(3) Die Stahlberatungsstelle koordiniert die Standardisierung der metallurgischen Erzeugnisse. Sie nimmt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und den Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinate und Betrieben auf die Qualitätssicherung Einfluß.

(4) Die Stahlberatungsstelle übt die zentrale Qualitätskontrolle der Metallurgie, vor allem hinsichtlich des Gebrauchsverhaltens metallurgischer Erzeugnisse bei der Verarbeitung und im Finalprodukt, aus.

(5) Die Stahlberatungsstelle ist verpflichtet, die Bedarfsträger bei der Verwendung materialökonomisch günstiger metallurgischer Erzeugnisse sowie bei der Erarbeitung und